

Satzung
der
Juniorenfördergemeinschaft
Wertachtal e. V.



Inhalt

Präambel	3
§ 1. Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2. Vereinsfarben, Trainings- und Spielbetrieb.....	4
§ 3. Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben	4
§ 4. Mitglieder, Mitgliedschaft und Stammvereine (Aufnahme und Austritt).....	5
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft – Eintritt in den Verein	6
§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft – Austritt und Ausschluss aus dem Verein.....	6
§ 7. Rechte und Pflichten.....	8
§ 8. Vereinsmittel und Beiträge.....	8
§ 9. Organe.....	9
§ 10. Das Präsidium	10
§ 11. Zuständigkeiten des Präsidiums in Personalangelegenheiten.....	11
§ 12. Der Vereinsausschuss.....	11
§ 13. Die Mitgliederversammlung	12
§ 14. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	12
§ 15. Einberufung der Mitgliederversammlung	12
§ 16. Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen	13
§ 17. Stimmrecht und Wählbarkeit.....	14
§ 18. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten	14
§ 19. Kassenprüfung.....	15
§ 20. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen.....	15
§ 21. Ordnungen.....	16
§ 22. Datenschutz.....	16
§ 23. Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	16
§ 24. Haftung	17
§ 25. Auflösung der JFG.....	17
§ 26. Ermächtigung und Satzungsänderung.....	18
§ 27. Sprachregelung	18
§ 28. Inkrafttreten.....	18

Präambel

Der Fußballclub Juniorenfördergemeinschaft Wertachtal e.V. führt den Namen „JFG Wertachtal e.V.“ (nachstehend als „JFG“ bezeichnet) und ist die Vereinigung und Vertretung der Gründungsinitiative der beiden Stammvereine

- FC Bad Wörishofen e.V. und
- SV Salamander Türkheim e.V.

Die JFG wurde am 22. März 2007 als Fußballclub JFG Wertachtal e.V. beim Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen unter der Vereinsregisternummer VR 200083 eingetragen.

Die Ämter in der JFG sind männlichen, weiblichen und diversen Personen gleichberechtigt zugänglich. Die JFG vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Sie fördert die Integration ausländischer Mitbürger. Sie lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab. Zur Erfüllung und Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die JFG die folgende Satzung.

§ 1. Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein Juniorenfördergemeinschaft Wertachtal e.V. führt den Namen „JFG Wertachtal e.V.“ (JFG). Sie wurde auf Initiative der beiden Stamm- und Gründungsvereine FC Bad Wörishofen e.V. und SV Salamander Türkheim e.V. gegründet.

Im Juli 2017 trat der Verein SV Schlingen e.V. in die JFG ein.

Zum 01. August 2019 traten die Vereine FSV Kirchdorf e.V. und FC Rammingen e.V. in die JFG ein. Somit sind zu Beginn des Geschäftsjahres 2019/2020 gemäß §1 (4) folgende Stammvereine beteiligt:

- FC Bad Wörishofen e.V.
- SV Salamander Türkheim e.V.
- SV Schlingen e.V.
- FSV Kirchdorf e.V.
- FC Rammingen e.V.

- (2) Die JFG ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen unter der Vereinsregisternummer VR 200083 ein eingetragener Verein mit dem Zusatz „e. V.“. Die Eintragung erfolgte am 22. März 2007.

- (3) Sitz und Rechtsstand des Vereins ist Türkheim (Unterallgäu).

- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

- (5) Die JFG ist Mitglied folgender Verbände:
- Bayerischer Fußball-Verband e.V. (BFV)
 - Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (BLSV)

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson auch zum BLSV vermittelt. Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und den BLSV die Satzung und die Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und

sonstigen Entscheidungen, die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV), die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 2. Vereinsfarben, Trainings- und Spielbetrieb

- (1) Die Vereinsfarben sind weiß und blau.
- (2) Der JFG stehen weiterhin alle bisherigen Sportanlagen sowie alle benötigten Materialien und Geräte der Stammvereine zur Verfügung.
- (3) Erforderliche Anschaffungen werden aus den Vereinsmitteln nach § 8 der Satzung bestritten.

§ 3. Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

- (1) Die JFG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die JFG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Vereinsmittel im Sinne von § 8 der Satzung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der JFG wurde von den Stammvereinen ab der Saison 2007/2008 die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs übertragen, da sie alleine auf Dauer nicht in der Lage waren, durchgängig in allen Altersklassen Juniorenmannschaften zu unterhalten. Gleichfalls soll durch die JFG die Existenz der Seniorenmannschaften durch eigenen Nachwuchs gesichert werden.
- (5) Vereinszweck der JFG ist die Pflege und Förderung des Juniorenfußballsports. Die JFG sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften in den Altersgruppen U13- bis U19-Junioren und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr. Alle Regelungen gelten auch für Juniorinnen. Nach den U19-Junioren wechselt das Passrecht an den jeweiligen Stammverein zurück. Aus sportlich fairem Verhalten verpflichten sich die Stammvereine, bis dato jegliche Abwerbmaßnahmen während der Juniorenzeit der Jugendlichen zu unterlassen, da sie den Fortbestand der gemeinsamen JFG gefährden. Vielmehr versuchen die Stammvereine die Spieler zum Verbleib in ihren Stammvereinen zu bewegen.
- (6) Die JFG ist politisch und konfessionell neutral.

- (7) Um den Vereinszweck zu erreichen, nimmt die JFG insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Abhaltung von geordneten Spielübungen, Durchführung der angesetzten Verbandsspiele und zu vereinbarenden Freundschaftsspielen
 - Abhaltung von sportlichen Lehrkursen, Vorträgen und Versammlungen zur Heranbildung eines sportlich geschulten Nachwuchses
 - Förderung des Übungs-, Trainings-, und Wettkampfbetriebes sowie von Maßnahmen zur Gesunderhaltung und Körperkräftigung der Jugendlichen
 - Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für die JFG
 - Veranstaltung von eigenen Wettbewerben, Meetings und Turnieren
 - Unterstützung von Wettbewerben und Veranstaltungen der Verbände, die zur Austragung kommen, wenn Bedarf angemeldet wird

§ 4. Mitglieder, Mitgliedschaft und Stammvereine (Aufnahme und Austritt)

- (1) Die JFG besteht aus
- ordentlichen Mitgliedern des Vereins, insbesondere den Jugendspielern (bis Altersklasse U19) der jeweiligen Stammvereine, die zugleich Mitglied in einem der Stammvereine sein müssen,
 - weiteren ordentlichen Mitgliedern,
 - Fördermitgliedern, die die JFG in finanzieller, materieller oder ideeller Hinsicht unterstützen,
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person sein.
- (3) Fördermitglieder sind:
- a. ordentliche Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag mit einer jährlichen Spende ergänzen
 - b. Funktionäre, Funktionäre und längerfristig aktive Sponsoren für die Dauer ihrer Unterstützung der JFG
- (4) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
- (5) Möchte ein weiterer Verein der JFG als Stammverein beitreten, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrags ein schriftlicher Beschluss des Präsidiums zur Aufnahme notwendig. Die Beteiligung ist grundsätzlich nur zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung möglich. Die Beteiligung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums der JFG. Die Stammvereine sind in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und müssen mit einer Zweidrittelmehrheit dem Beschluss des Präsidiums zustimmen. Ein Anspruch auf Beteiligung besteht nicht.
- (6) Beabsichtigt ein Stammverein aus der JFG auszutreten, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung eine Präsidiumssitzung einzuberufen. Ein Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung möglich. Über den Fortbestand der JFG entscheiden der bzw. die verbleibenden Stammvereine. Für einen Beschluss ist dann eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (7) Das Ausscheiden ist der JFG mittels eingeschriebenen Briefs (Einschreiben mit Rückschein) und bis spätestens 31. Januar des Kalenderjahres zu übersenden. Der Zugang bei der JFG berechnet sich nach dem Briefdatum sowie einer Postlaufzeit im Sinne von § 122 der Abgabenordnung (AO) von 3 Tagen. Im Zweifelsfall hat der ausscheidende Stammverein den Nachweis des Zugangs zu erbringen.
- (8) Das Ausscheiden ist bis zum 15. Juli des Kalenderjahres an den BFV einzusenden.
- (9) Mit dem Ausscheiden eines Stammvereins enden für diesen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft – Eintritt in den Verein

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in die JFG. Die Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) ist schriftlich an die JFG zu richten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch das Präsidium.
- (2) Kinder und Jugendliche im Sinne der §§ 2, 106 BGB können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt hat. Der Aufnahmeantrag für einen Geschäftsunfähigen (§ 104 BGB) ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Die JFG tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Sie bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Eine erneute Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar.
- (5) Personen, welche die Mitgliedschaft erworben haben, erkennen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der JFG an.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft – Austritt und Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - mit dem Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler in der JFG endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Juniorenmannschaften.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende der jeweiligen Spielsaison erfolgen und muss spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres (= Zugangsdatum) schriftlich an die Geschäftsstelle des

- Präsidiums erklärt werden. Mit dem Eintreffen derselben beim Präsidium erlischt die Mitgliedschaft zum Geschäftsjahresende. Im Zweifelsfall hat das austretende Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter den Nachweis des Zugangs zu erbringen.
- (4) Beitragsrückstände oder Entschädigungsansprüche, gleich welcher Art, kann die JFG auf dem Wege der Mediation, letztendlich im Klageverfahren nachfordern.
 - (5) Vereinseigentum ist mit der Austrittserklärung unverzüglich beim Präsidium zurückzugeben.
 - (6) Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch des Austretenden und das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen. Ein Anspruch auf Rückzahlung eines bereits geleisteten Beitrags besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
 - (7) Ein Mitglied kann aus der JFG insbesondere ausgeschlossen werden wegen
 - erheblicher Verletzungen satzungs- oder ordnungsmäßiger Verpflichtungen,
 - erheblicher Verletzung des Ansehens der JFG,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der JFG,
 - groben, unsportlichen Verhaltens,
 - unehrenhaftem Betragen, sowohl inner- als auch außerhalb des Vereinslebens oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - (8) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
 - (9) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrags.
 - (10) Bleibt ein Mitglied länger als drei Monate mit seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung im Rückstand, so kann das Präsidium die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis vornehmen. Schriftliche Anmahnung nebst einer 14tagigen Fristsetzung zur Bezahlung muss jedoch vorher erfolgt sein.
 - (11) Wenn die Streichung erfolgt ist, aber der aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichene jedoch binnen Jahresfrist die rückständigen und neu hinzugekommenen Beiträge begleicht, so gilt er nach wie vor als ordentliches Mitglied.
 - (12) Über den Ausschluss eines Mitglieds nach den Regelungsinhalten dieser Satzung entscheidet das Präsidium.
 - (13) Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen 14 Tagen ab Zugang das Einspruchsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Der Zugang berechnet sich nach dem Briefdatum sowie einer Postlaufzeit im Sinne von § 122 der Abgabenordnung (AO) von 3 Tagen. Im Zweifelsfall hat das ausgeschlossene Mitglied den Nachweis des Zugangs zu erbringen.

- (14) Die Abstimmung über den Ausschluss muss in beiden Organen (Präsidium und Mitgliederversammlung) geheim beispielsweise durch Stimmzettel erfolgen. Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend.

§ 7. Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen der JFG teilzunehmen. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des § 104 BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben; diese werden durch mindestens einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Die Ausübung der Mitgliederrechte durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter erfolgt auch für die Mitglieder im Alter von 8 bis 13 Jahren. Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Der bzw. die gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder können in der JFG zur Erreichung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bilden. Ihre Satzungen sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen und dürfen der vorliegenden Vereinssatzung nicht widersprechen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der JFG zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (4) Mitglieder haben Treuepflicht gegenüber dem Verein, Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren sowie pünktlich und fristgerecht die festgesetzten Beiträge zu erbringen.

§ 8. Vereinsmittel und Beiträge

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Zuwendungen der Stammvereine, Spenden, Fördermitteln und Sponsoring.
- (2) Weitere Einnahmen sind Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse sowie Zuschüsse und Sportförderungsbeiträge, insbesondere der öffentlichen Hand und des BLSV.
- (3) Für die Mitgliedschaft ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird vom Präsidium beschlossen. Sie sind als Jahresbeitrag in Form einer Bringschuld zu Beginn des Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 4 der Satzung) fällig. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos hat das Mitglied Sorge zu tragen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und sonstiger finanzieller Verpflichtungen zu sorgen. Mitgliedsbeiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. August eines laufenden Jahres (vgl. Satz 3), wenn das Präsidium mit dem Mitglied nichts anderes vereinbart hat, und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto der JFG eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei der JFG nicht

eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitglieds kann das Präsidium Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen.

Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung, insbesondere des Beitrages oder sonstiger finanzieller Verpflichtung, keine Deckung auf, so haftet das Mitglied der JFG gegenüber für sämtliche der JFG mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies der JFG nicht mitgeteilt hat. Die JFG kann durch das Präsidium weiter ein Strafgeld bis zu € 100,00 je Einzelfall verhängen. Auf Verlangen des Präsidiums sind Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigte zur Zahlung der Auslagen, Gebühren und Kosten, die der JFG entstehen, verpflichtet.

- (4) Die Beiträge für aktive, spielberechtigte Mitglieder (U13- bis U19-Junioren) werden von den jeweiligen Stammvereinen erbracht.
- (5) Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig gemäß der Beitragsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und Sponsoren sind Fördermitglieder i.S. des §4 (3) b. der Satzung und von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Zuwendungen für die JFG werden in Absprache mit der Vorstandschaft der Stammvereine festgelegt.
- (9) Ein gänzlicher oder teilweiser Erlass des Jahresbeitrags eines Mitglieds kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Bedürftigkeit und nach Würdigung und Gestattung durch das Präsidium gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Angaben von hinreichenden Gründen zu beantragen.
- (10) Durch rechtzeitig gezahlten Beitrag ist das Mitglied beim BLSV sportunfallversichert.
- (11) Der Mitgliedsbeitrag ist für die Zeit der Mitgliedschaft nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins nicht genutzt werden können. Ein zu viel entrichteter Beitrag ist rückzahlbar.

§ 9. Organe

Die Organe der JFG sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Vereinsausschuss

§ 10. Das Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Schatzmeister
 4. Schrift- oder Geschäftsführer
 5. Sportlicher Leiter
 6. Ehrenpräsidenten
 7. bis zu 6 Beisitzern, die vom Präsidium bestimmt werden können
- (2) Präsident und Vizepräsident müssen Mitglied eines beteiligten Stammvereins sein.
- (3) Das Präsidium nach § 10 (1) Nummer 4 sieht grundsätzlich einen Schriftführer vor. Bei Wahl eines Geschäftsführers beinhaltet dieser auch das Aufgabengebiet des Schriftführers.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Das Präsidium wird durch Wahl in der Mitgliederversammlung gewählt. Ausgenommen hiervon sind die Ehrenpräsidenten.
- (6) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt in Einzelwahl oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Blockwahl. Der Beschluss ist zu Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (7) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten die JFG gemäß § 26 BGB jeweils in Einzelvertretung.
- (8) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein Neues gewählt ist. Abwesende Personen können in das Präsidium gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann das verbleibende Präsidium kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode des Präsidiums berufen.
- (9) Das Präsidium leitet und führt die JFG nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Es ist insbesondere für sämtliche Vereinsangelegenheiten, Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

- (10) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
- (11) Von den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 11. Zuständigkeiten des Präsidiums in Personalangelegenheiten

- (1) Das Präsidium nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch insbesondere Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
- (2) Alle Personalmaßnahmen des Präsidiums stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§ 12. Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss ist das oberste beratende und beschließende Organ für alle Angelegenheiten, die die JFG und die Stammvereine gemeinsam betreffen.
- (2) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - den gewählten ersten Vorsitzenden oder Präsidenten der Stammvereine oder deren Vertretung,
 - den gewählten Jugendleitern der Abteilung Fußball der Stammvereine, soweit nicht bereits gemäß §10 (1) für Nummer 1, 2, 3, 4 oder 5 gewählt.
- (3) Der Vereinsausschuss ist zuständig für
 - Beratung und Beschlussfassung über die mittel- und langfristige Planung,
 - Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans,
 - Beratung und Beschlussfassung über die Zuwendung der Stammvereine an die JFG gemäß §8 (1),
 - Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
 - Beratung von Ordnungen.
- (4) Der Vereinsausschuss tagt regelmäßig (mindestens 2 x jährlich). Die Sitzung des Vereinsausschusses werden vom Vorstand der JFG einberufen oder wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies schriftlich verlangt. Von den Sitzungen des Vereinsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Der Vereinsausschuss ist bei Anwesenheit je eines Vereinsausschussmitglieds der JFG und der Stammvereine beschlussfähig. Die Vereine üben mit jeweils einer Stimme ihr Stimmrecht aus.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern dies in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt ist. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

§ 13. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ der JFG.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30. November statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse der JFG es erfordert. Es gelten die §§ 15 bis 17 der Satzung entsprechend.

§ 14. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer (Rechnungsprüfer),
- Entlastung des Präsidiums,
- Wahl des Präsidiums,
- Wahl der Kassenprüfer (Rechnungsprüfer),
- Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Satzung der JFG und satzungsgemäß gestellter Anträge,
- Entscheidung über wichtige, die Interessen und den Zweck der JFG betreffende Angelegenheiten,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
- Beschlussfassung über die Auflösung der JFG.

§ 15. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
- (2) Der Termin, Ort und Tagesordnung werden vom Präsidium mit der Beschlussfassung angekündigt, die zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Die Mitglieder werden durch öffentliche Bekanntmachung wie folgt informiert:
 - Veröffentlichung durch Mitteilung und Aushang in den Informationstafeln der Stammvereine
 - Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins
- (3) Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium verlangt wird.

- (4) Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Präsidium sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugeleitet sein.
- (5) Das Präsidium veröffentlicht die Inhalte auf Satzungsänderung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß Absatz (2).

§ 16. Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem vom Präsidium bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl des Versammlungsleiters erfolgt in Einzelwahl oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Blockwahl. Der Beschluss ist zu Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Präsidiumswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus mindestens zwei Personen.
- (2) Die Regelungen hinsichtlich des Abs. 1 gelten für die Benennung des jeweiligen Protokollführers analog.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Eine Stimmübertragung ist grundsätzlich unzulässig, die Ausnahme bei Mitgliedern unter 16 Jahren regelt § 17 (1). Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden beim Ergebnis nicht berücksichtigt.
Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung der JFG bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in geheimer Abstimmung. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine offene Abstimmung und Wahl durch Handzeichen möglich.
- (5) Wahlen erfolgen stets offen durch Handzeichen. Wahlen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen.
Eine Blockwahl des Präsidiums oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt. Bei der dann nachfolgenden Blockwahl darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben.

- (6) Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder sowie der Kassenprüfer (Rechnungsprüfer) ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (7) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (8) Die Mitglieder können bis zum 1. August eines Jahres Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Das Präsidium prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Welcher der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
- (9) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 17. Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr erreicht haben. Bei Mitgliedern unter 16. Jahren wird das Stimmrecht auf einen gesetzlichen Vertreter übertragen. Die Anzahl der Stimmrechte eines gesetzlichen Vertreters ist gleich der Anzahl der Mitglieder, die er vertritt.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

- (1) Personen, die dem Verein lange angehören oder sich um die JFG besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Präsidenten können auf Vorschlag des Präsidiums nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie erhalten zugleich eine Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten erfolgt auf Lebzeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19. Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei, maximal drei Personen zur Kassenprüfung (Rechnungsprüfung), die Mitglied in mindestens einem der Stammvereine sein sollen. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein und dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines vom ihm eingesetzten Ausschusses oder Gremiums sein.
- (2) Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc- Prüfungen.
- (4) Den Kassenprüfern ist vom Präsidium umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Präsidium spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
- (6) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Präsidium beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 20. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung beim zuständigen Verwaltungsgericht geltend gemacht werden.
- (2) Die Monatsfrist gilt auch für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (4) Die Fristberechnung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 21. Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann das Präsidium eine Geschäfts- und eine Finanzordnung erlassen.
- (2) Es kann weitere Ordnungen entsprechend der Notwendigkeit und der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

§ 22. Datenschutz

Alles Nähere regelt die Datenschutzordnung der JFG.

§ 23. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach 24 (2) der Satzung trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder, Vereins- und Organträger sowie Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen und Ersatz tatsächlicher entstandener Auslagen (Kostenersatz), die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Andernfalls richten sich Pauschale Erstattungen nach den steuerlichen Höchstsätzen für Reisekosten in deren jeweiligen geltenden gesetzlichen Fassung.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen, nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt ggf. die Finanzordnung des Vereins, die von dem Präsidium erlassen und geändert werden kann.
- (8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle, zur finanztechnischen Arbeit und zur Abwicklung von Auftragsämtern ist das Präsidium ermächtigt, im

Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Eine Vergütung im Sinne der Ehrenamtszuschale gemäß. § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils geltenden Fassung kommt hierfür nicht in Betracht.

§ 24. Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Sätze des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Schädigt ein Mitglied die JFG in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse der JFG, so darf die JFG Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass die JFG bei einem Mitglied Regress nimmt, weil die JFG von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen die JFG, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse der JFG herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 25. Auflösung der JFG

- (1) Bei Auflösung der JFG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen anteilig den jeweils zu diesem Zeitpunkt, unter Verweis auf § 4 der Satzung, beteiligten Stammvereinen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z. B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen der JFG entsprechend anteilig an die jeweiligen Gemeinden der Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der Nachweis gemäß § 26 (1) der Satzung hat unter vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zu erfolgen.
- (3) Die JFG kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Eine Vergütung im Sinne der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils geltenden Fassung kommt hierfür nicht in Betracht.

§ 24. Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Sätze des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Schädigt ein Mitglied die JFG in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse der JFG, so darf die JFG Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass die JFG bei einem Mitglied Regress nimmt, weil die JFG von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen die JFG, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse der JFG herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 25. Auflösung der JFG

- (1) Bei Auflösung der JFG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen anteilig den jeweils zu diesem Zeitpunkt, unter Verweis auf § 4 der Satzung, beteiligten Stammvereinen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z. B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen der JFG entsprechend anteilig an die jeweiligen Gemeinden der Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der Nachweis gemäß § 26 (1) der Satzung hat unter vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zu erfolgen.
- (3) Die JFG kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (4) Für Verbindlichkeiten der JFG haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der JFG, das sich aus dem gesamten finanziellen und sachlichen Besitz zusammensetzt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der JFG erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.

§ 26. Ermächtigung und Satzungsänderung

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich oder durch die Sportverbände angeordnet werden, selbständig vorzunehmen und zu beschließen. Dies gilt insbesondere aufgrund behördlicher (z.B. Finanzamt) oder gerichtlicher Maßgaben (bspw. Auflagen, Bedingungen).
Das Präsidium hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen.
- (2) Diese Satzungsänderung ist den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 27. Sprachregelung

Unabhängig von der im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen verwendeten Sprachform, können alle Ämter von männlichen, weiblichen oder diversen Personen besetzt werden.

§ 28. Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form ersetzt die Satzung in der Fassung vom 17. Mai 2018 und wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. November 2019 gemäß §14 i.V.m. §16 (3) verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.



Marian Argintaru
(Präsident)



Oliver Wodnik
(Vizepräsident)